

Künstler-Sozialversicherungsfonds

A-1010 Wien, Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock

T: +43 (1) 586 71 85 F: +43 (1) 586 71 85 7959

E: office@ksvf.at H: <http://www.ksvf.at>



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT des Künstler-Sozialversicherungsfonds

für das Geschäftsjahr 2018

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds legt hiermit den Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2018 vor. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung des Fonds wird gemäß den Bestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes vom Bundeskanzler auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt, die vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien auf fünf Jahre bestellt wurde.

Folgende Person waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglied der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. ^a Bettina Wachermayr	1977	1. April 2015	31. März 2020

1.2. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, des Kunstförderungsbeitragsgesetzes und der Verordnungen betreffend Erhöhung des Beitragszuschusses.

Im Jahr 2018 haben vier Sitzungen des Kuratoriums stattgefunden, in denen die Quartalsberichte in Form von „vorläufigen Rechnungsabschlüssen“ vorgelegt werden. Im Jahr 2018 wurden in 18 Kuriensitzungen aller Sparten 292 Anträge begutachtet. In 222 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstlereigenschaft bejaht, in 60 Fällen verneint, zehn Anträge wurden rückgestellt. Die Berufungskurien traten zu weiteren fünf Sitzungen zusammen, in denen 11 positive und 9 negative Gutachten erstattet wurden. 487 Personen konnten erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden.

Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in zwölf im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen 50 Kunstschaffenden Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt rund € 168.550,-- in Form von Einmalzahlungen, aber auch monatlichen Zuwendungen, bewilligen.

1.3. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführerin hat neben ihrer Geschäftsführungstätigkeit juristische Fachreferentinentätigkeit für den Fonds im Ausmaß von 13,5 Stunden im Wochendurchschnitt zu verrichten. Da das Dienstverhältnis zum Fonds für beide Tätigkeiten als eine Einheit zu betrachten ist und auf das Anstellungsverhältnis als Geschäftsführerin das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idF BGBl. I Nr. 35/2012, und gemäß § 6 leg. cit die Vertragsschablonen der Bundesregierung, BGBl. II Nr. 254/1998 idF BGBl. II Nr. 66/2011, zwingend anzuwenden ist, wurde für die gesamte Tätigkeit ein dem Stellenbesetzungsgesetz und den Vertragsschablonen unterliegender Anstellungsvertrag vom Kuratorium mit der Geschäftsführerin geschlossen.

Für ihre vertragsgegenständlichen Tätigkeiten erhält die Geschäftsführerin insgesamt € 84.000,-- brutto (davon € 53.200,-- für die Geschäftsführungstätigkeit). Mit diesem Jahresentgelt sind alle vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten.

2. KURATORIUM

2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung ist gemäß den Bestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ein Kuratorium vorgesehen.

Dieses Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden

1. drei Mitglieder durch den Bundeskanzler,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ	Vergütung 2018
MR Dr. Alois Schittengruber , geboren am 27. Jänner 1948	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Bundeskanzleramt	€ 285,00
Mag. Dr. Tomas Blazek , geboren am 29. Jänner 1974	Oktober 2008	14. Dezember 2021	Bundesministerium für Finanzen	€ 190,00
Mag. ^a Sabine Herold , geboren am 9. April 1967	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft	€ 190,00
Dr. Michael Rainer , geboren am 15. Februar 1959	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	€ 380,00
Dr. Thomas Richter , geboren am 19. März 1961	Oktober 2008	14. Dezember 2021	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	€ 285,00
KR Mag. Günther Singer , geboren am 19. September 1959	Dezember 2014	14. Dezember 2021	Wirtschaftskammer Österreich	€ 285,00
Peter Paul Skrepek , geboren am 8. Februar 1956	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft	€ 285,00
MR Dr. Robert Stocker , geboren am 30. März 1960	Dezember 2000	14. Dezember 2021	Bundeskanzleramt	€ 380,00
MMag. ^a Brigitte Winkler-Komar , geboren am 26. Februar 1970	Dezember 2016	14. Dezember 2021	Bundeskanzleramt	€ 285,00

2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes.

Dem Kuratorium unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Das Kuratorium ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2017 angenommen und das Jahresbudget 2019 genehmigt.

Die Geschäftsführung hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen Ein- und Ausgabenrechnungen war das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhielten auf Grund der Erledigung vom 19.9.2016, GZ BKA-K223.399/0013-II/2016 ein Sitzungsgeld von € 95,-- je Sitzung. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen, in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt € 2.565,-- an Vergütungen gewährt, die Vergütungen pro Person können Seite 3 entnommen werden.

2.4. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Fonds hat seit 7. Juli 2005 eine Haftpflichtversicherung (Directors & Officers Versicherung) für seine Organe (Geschäftsführung/Kuratorium) abgeschlossen.

3. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Es wurden im Berichtsjahr neun Frauen (davon drei vollbeschäftigte Juristinnen) und fünf Männer (davon zwei vollbeschäftigte Juristen) beschäftigt. Zwei Mitarbeiterinnen sind in Karenz und in den obigen Zahlen enthalten. Mit 1. April 2015 wurde die Stellvertreterin des Geschäftsführers zur Geschäftsführerin bestellt.

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM:

Die Geschäftsführung und das Kuratorium des Künstler-Sozialversicherungsfonds erklären, im Geschäftsjahr 2018 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Wien, am 28. März 2019:

Für die Geschäftsführung:


Mag.^a Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Für das Kuratorium:


MR Dr. Alois Schittengruber
Vorsitzender des Kuratoriums

ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN/ERLÄUTERUNGEN IM KALENDERJAHR 2018

B-PCGK Regel Nr.	
7.7.1	Der Künstler-Sozialversicherungsfonds fällt gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, Abteilung I/5-Beteiligungen und Liegenschaften, vom 13. März 2014 nicht unter den Kreis jener Rechtsträger, der gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling unterliegt.
9.1.4.2	Mit Wirksamkeit vom 21. März 2014 wurde seitens der Geschäftsführung eine umfassende Antikorruptionsrichtlinie erlassen.
13.1	Der Fonds verfügt im Hinblick auf die geringe Personalanzahl über keine eigene Interne Revision. Im Geschäftsjahr 2018 wurde durch den weisungsfreien Datenschutzbeauftragten eine interne Revision durchgeführt.

ANHANG 2:



Künstler-Sozialversicherungsfonds
 A-1010 Wien, Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock
 T: +43 (1) 586 71 85 F: +43 (1) 586 71 85 7959
 E: office@ksvf.at H: <http://www.ksvf.at>

